

Asylentscheidungen in der EU

EU-Mitgliedstaaten erkannten im Jahr 2015 über 330 000 Asylbewerber als schutzberechtigt an

Die Hälfte der Schutzberechtigten waren Syrer

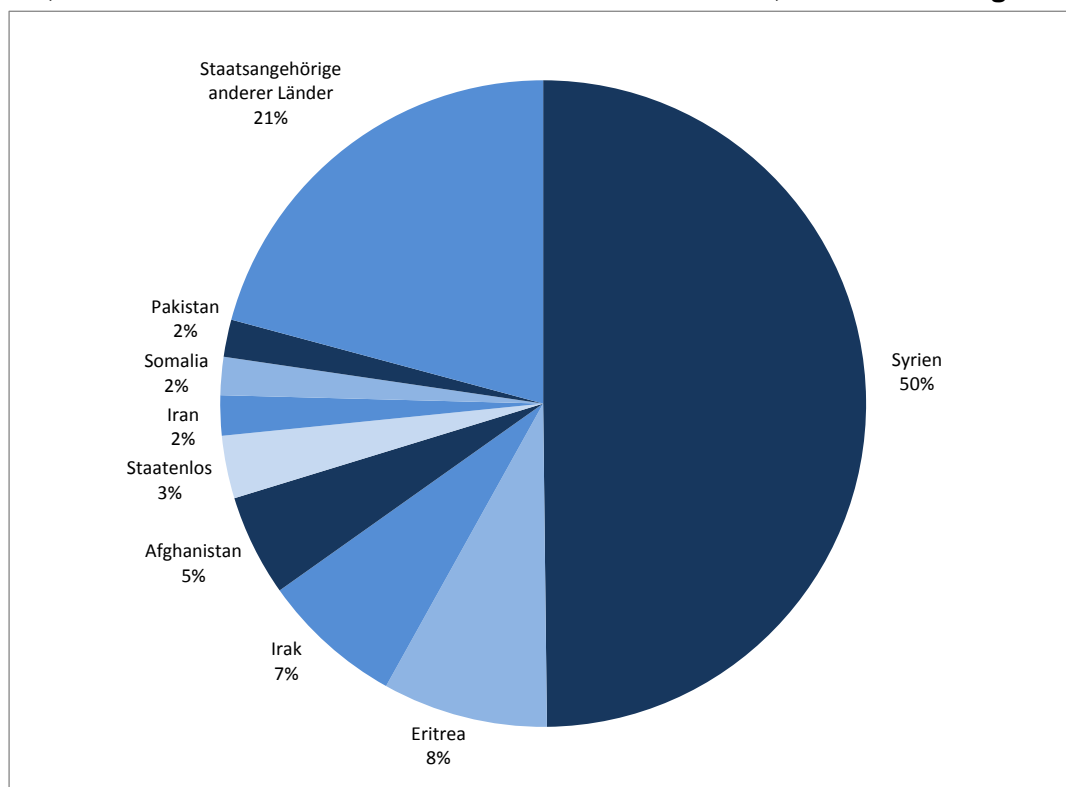
Die 28 Mitgliedstaaten der **Europäischen Union** (EU) erkannten im Jahr 2015 333 350 Asylbewerber als schutzberechtigt an, dies entspricht einem Anstieg von 72% gegenüber 2014. Seit 2008 wurde fast 1,1 Million Asylbewerbern in der EU der Schutzstatus zuerkannt.

Die größte Gruppe von Personen, denen im Jahr 2015 in der **EU** der Schutzstatus zuerkannt wurde, waren weiterhin Staatsangehörige aus **Syrien** (166 100 Personen bzw. 50% aller Personen, denen in den EU-Mitgliedstaaten der Schutzstatus zuerkannt wurde), darauf folgten Staatsangehörige aus **Eritrea** (27 600 bzw. 8%) und aus dem **Irak** (23 700 bzw. 7%).

Syrer, auf die gegenüber 2014 mehr als doppelt so viele positive Entscheidungen entfielen, waren im Jahr 2015 die größte Personengruppe, denen in mehr als der Hälfte der Mitgliedstaaten der Schutzstatus zugesprochen wurde. Von den 166 100 Syrern, die in der **EU** den Schutzstatus erhielten, wurden mehr als 60% in **Deutschland** (104 000) registriert. Von den 27 600 **Eritreern**, die den Schutzstatus erhielten, wurden über drei Viertel in drei EU-Mitgliedstaaten registriert: **Deutschland** (9 500), **Schweden** (6 600) und den **Niederlanden** (4 900). Von den 23 700 **Irakern** erhielten 15 500 den Schutzstatus in **Deutschland** und 2 800 in **Frankreich**.

Diese Daten über die Ergebnisse von Asylentscheidungen in der **EU** werden von **Eurostat, dem statistischen Amt der Europäischen Union**, veröffentlicht.

Asylbewerber, denen in der EU ein Schutzstatus zuerkannt wurde, nach Staatsangehörigkeit, 2015



Drei größte Staatsangehörigkeitsgruppen, denen in der EU der Schutzstatus zuerkannt wurde, 2015

	Größte Gruppe			Zweitgrößte Gruppe			Drittgrößte Gruppe		
	Staatsangehörigkeit	#	%*	Staatsangehörigkeit	#	%*	Staatsangehörigkeit	#	%*
EU	Syrien	166 055	49,8	Eritrea	27 575	8,3	Irak	23 685	7,1
Belgien	Syrien	3 680	33,8	Afghanistan	995	9,1	Irak	970	8,9
Bulgarien	Syrien	5 320	95,0	Irak	160	2,9	Staatenlos**	95	1,7
Tschech. Rep.	Ukraine	170	37,3	Syrien	130	28,4	Kuba	55	11,7
Dänemark	Syrien	5 750	56,4	Eritrea	2 895	28,4	Staatenlos**	870	8,5
Deutschland	Syrien	103 975	70,2	Irak	15 470	10,4	Eritrea	9 455	6,4
Estland	Ukraine	60	75,6	Sudan	15	16,7	^	^	^
Irland	Afghanistan	85	12,3	Dem. Rep. Kongo	85	12,0	Pakistan	55	7,6
Griechenland	Syrien	3 160	53,8	Afghanistan	800	13,6	Irak	370	6,3
Spanien	Syrien	655	63,8	Somalia	110	10,7	Pakistan	60	5,8
Frankreich	Syrien	3 210	12,3	Irak	2 760	10,6	Russland	1 800	6,9
Kroatien	Türkei	5	11,9	Nigeria	5	11,9	Aserbaidshan	5	11,9
Italien	Nigeria	3 745	12,6	Pakistan	3 500	11,8	Afghanistan	3 280	11,1
Zypern	Syrien	1 600	85,5	Irak	65	3,6	Staatenlos**	60	3,2
Lettland	Syrien	15	44,8	Afghanistan	10	27,6	Irak	5	17,2
Litauen	Ukraine	25	31,0	Irak	20	23,8	Afghanistan	15	15,5
Luxemburg	Syrien	80	37,6	Eritrea	30	14,3	Irak	20	9,5
Ungarn	Syrien	170	31,3	Afghanistan	100	17,9	Somalia	75	13,3
Malta	Libyen	785	59,3	Syrien	280	21,3	Eritrea	60	4,5
Niederlande	Syrien	7 975	46,8	Eritrea	4 930	28,9	Staatenlos**	1 895	11,1
Österreich	Syrien	8 255	46,5	Afghanistan	3 630	20,4	Staatenlos**	1 380	7,8
Polen	Russland	240	34,6	Syrien	205	29,7	Irak	50	6,9
Portugal	Ukraine	115	60,6	Sierra Leone	10	5,7	Somalia	10	4,1
Rumänien	Syrien	335	63,9	Irak	65	12,4	Afghanistan	30	5,7
Slowenien	Iran	20	38,0	Syrien	15	28,0	Somalia	5	14,0
Slowakei	Ukraine	15	18,8	Iraq	15	16,3	Syrien	10	13,8
Finnland	Irak	640	35,8	Somalia	480	26,7	Syrien	135	7,5
Schweden	Syrien	18 655	54,1	Eritrea	6 610	19,2	Staatenlos**	3 330	9,7
Ver. Königreich	Sudan	2 470	13,8	Iran	2 385	13,3	Syrien	2 085	11,6
Island	Syrien	15	19,8	Russland	10	9,3	Ukraine	5	7,0
Liechtenstein	Somalia	5	50,0	China	5	40,0	^	^	^
Norwegen	Eritrea	2 655	37,3	Syrien	1 570	22,0	Afghanistan	775	10,8
Schweiz	Eritrea	4 975	35,2	Syrien	3 420	24,2	Sri Lanka	1 265	8,9

Die Daten wurden auf die Endziffern 5 oder 0 auf- bzw. abgerundet. Aus diesem Grund können die Summen von der Gesamtzahl abweichen.

^ Für die Länder, auf deren Staatsangehörige während des Bezugszeitraums höchstens zwei positive Entscheidungen entfielen, werden keine Angaben gemacht.

* Anteil (in %) der Personen mit der betreffenden Staatsangehörigkeit an allen Personen, denen in diesem Land der Schutzstatus zugesprochen wurde.

** Eine staatenlose Person ist jemand, der nicht als Bürger eines Landes anerkannt ist.

Der Quelldatensatz für erstinstanzliche Entscheidungen findet sich [hier](#) und der Quelldatensatz für endgültige Entscheidungen findet sich [hier](#).

Fast die Hälfte der positiven Entscheidungen entfiel auf einen Mitgliedstaat: Deutschland

Im Jahr 2015 wurde die größte Anzahl von Personen, denen der Schutzstatus zugesprochen wurde, in **Deutschland** (148 200 bzw. +212% gegenüber 2014) verzeichnet, gefolgt von **Schweden** (34 500 bzw. +4%), **Italien** (29 600 bzw. +44%), **Frankreich** (26 000 bzw. +26%), dem **Vereinigten Königreich** (17 900 bzw. +26%), **Österreich** (17 800 bzw. +77%) und den **Niederlanden** (17 000 bzw. +29%).

Von den Personen, denen im Jahr 2015 in der **EU** der Schutzstatus zuerkannt wurde, erhielten 246 200 den Flüchtlingsstatus (74% aller positiven Entscheidungen), 60 700 subsidiären Schutz (18%) und 26 500 eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen (8%). Darüber hinaus nahmen die **EU**-Mitgliedstaaten nahezu 8 100 umgesiedelte Flüchtlinge auf. Es ist anzumerken, dass sowohl der Flüchtlingsstatus als auch der subsidiäre Schutzstatus durch das EU-Recht festgelegt sind, während die Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen auf der Grundlage des nationalen Rechts vergeben wird.

Positive Entscheidungen über Asylanträge im Jahr 2015

	Positive Entscheidungen*				Umgesiedelte Flüchtlinge
	Gesamtzahl	Flüchtlingsstatus	Subsidiärer Schutz	Humanitäre Gründe	
EU	333 350	246 175	60 680	26 500	8 155
Belgien	10 900	9 220	1 675	-	275
Bulgarien	5 605	4 705	895	-	0
Tschech. Rep.	460	55	390	15	0
Dänemark	10 200	7 815	2 315	70	450
Deutschland	148 215	142 305	2 230	3 685	510
Estland	80	20	55	0	0
Irland	710	335	375	-	175
Griechenland	5 875	5 020	705	150	0
Spanien	1 030	220	805	0	0
Frankreich	26 015	20 620	5 395	-	620
Kroatien	40	35	5	-	0
Italien	29 630	3 575	10 280	15 780	95
Zypern	1 875	240	1 630	0	0
Lettland	30	5	25	-	0
Litauen	85	15	65	0	5
Luxemburg	210	185	25	-	45
Ungarn	545	170	370	5	5
Malta	1 320	290	955	75	0
Niederlande	17 045	6 915	9 655	475	450
Österreich	17 750	14 330	2 950	-	760
Polen	695	360	195	135	0
Portugal	195	35	160	-	40
Rumänien	525	250	275	0	0
Slowenien	50	35	15	-	0
Slowakei	80	5	40	35	0
Finnland	1 795	1 110	510	175	1 005
Schweden	34 470	13 510	18 460	2 500	1 850
Ver. Königreich	17 920	14 785	210	2 925	1 865
Island	85	45	20	20	15
Liechtenstein	10	5	0	5	20
Norwegen	7 150	5 610	780	760	2 375
Schweiz	14 135	6 360	2 640	5 135	610

Die Daten wurden auf die Endziffern 5 oder 0 auf- bzw. abgerundet. Aus diesem Grund können die Summen von der Gesamtzahl abweichen. 0 bedeutet weniger als 3.

- Nicht zutreffend

* Entscheidungen in erster Instanz und endgültige Berufungsentscheide.

Der Quelldatensatz für erstinstanzliche Entscheidungen findet sich [hier](#) und der Quelldatensatz für endgültige Entscheidungen findet sich [hier](#).

Bei der Hälfte der Asylentscheidungen in erster Instanz in der EU wurde den Antragstellern der Schutzstatus zugesprochen

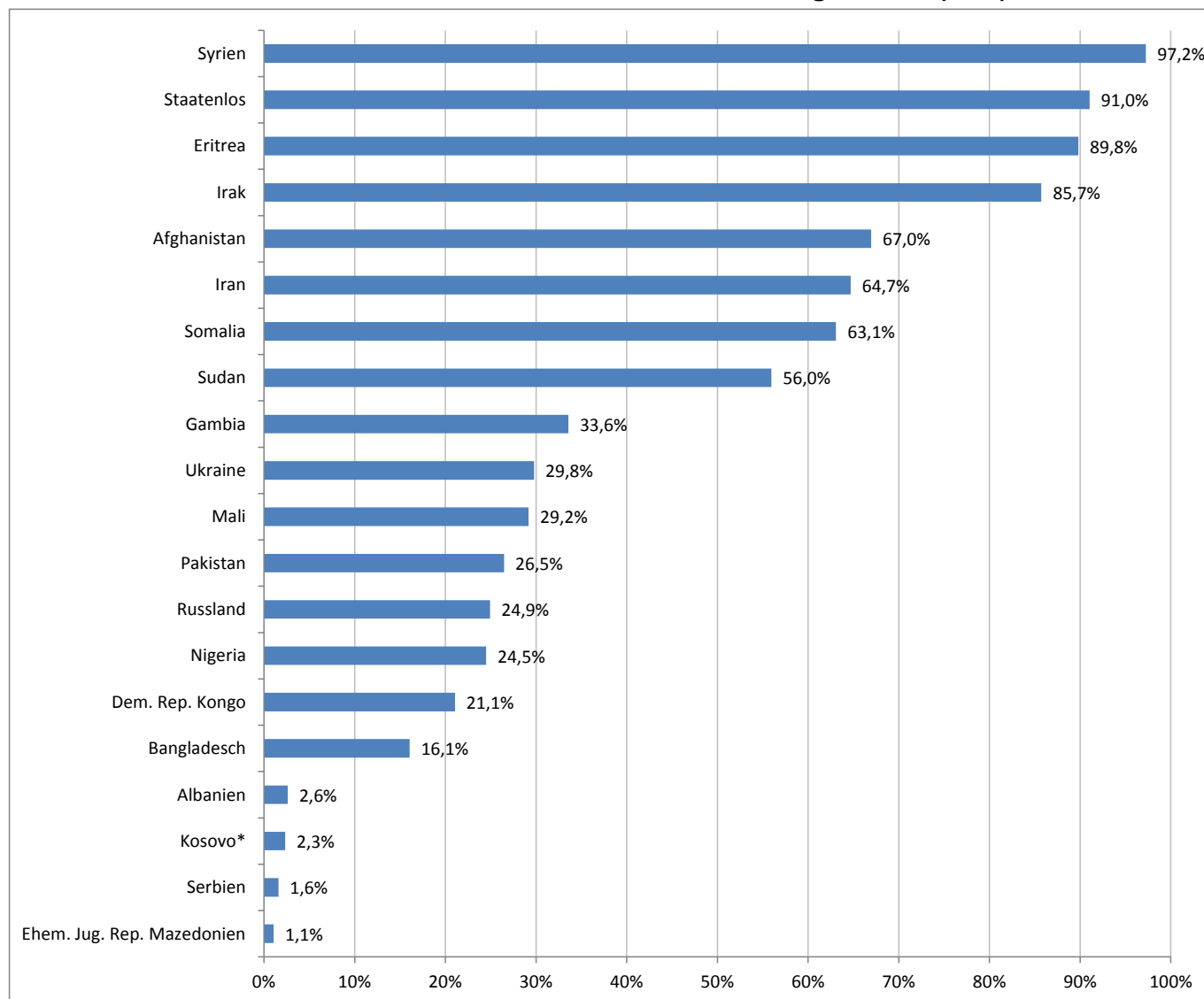
Im Jahr 2015 wurden in den EU-Mitgliedstaaten fast 593 000 Entscheidungen in erster Instanz über Asylanträge und 183 000 endgültige Berufungsentscheidungen gefällt. Bei Entscheidungen in erster Instanz wurde nahezu 308 000 Personen der Schutzstatus zugesprochen, während weitere 26 000 Personen den Schutzstatus durch einen endgültigen Berufungsentscheid erhielten.

Anerkennungsraten fallen je nach Staatsangehörigkeit unterschiedlich aus

Die Anerkennungsrate von Asylbewerbern, d. h. der Anteil der positiven Entscheidungen an der Gesamtzahl der Entscheidungen, lag in erster Instanz in der EU bei 52%. Bei endgültigen Berufungsentscheidungen lag die Anerkennungsrate bei 14%.

Die Ergebnisse von Asylentscheidungen, und daher auch die Anerkennungsrate, sind je nach dem Land der Staatsangehörigkeit der Asylbewerber unterschiedlich. Betrachtet man die zwanzig Staatsangehörigkeitsgruppen, auf die im Jahr 2015 die höchste Zahl an erstinstanzlichen Entscheidungen entfiel, so lag die Anerkennungsrate in der EU zwischen weniger als 3% für Staatsangehörige der westlichen Balkanstaaten und über 97% für Syrer (siehe nachstehende Abbildung).

Anerkennungsraten in erster Instanz für die zwanzig Staatsangehörigkeitsgruppen mit der höchsten Zahl an erstinstanzlichen Entscheidungen, 2015 (in %)



* Kosovo gemäß der Resolution 1244/699 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen.

Anerkennungsraten, 2015

	Entscheidungen in erster Instanz				Endgültige Berufungsentscheide			
	Gesamtzahl	Positiv	Anerkennungsrate (%)*		Gesamtzahl	Positiv	Anerkennungsrate (%)*	
			Gesamt	Flüchtlingsstatus und subsidiärer Schutz			Gesamt	Flüchtlingsstatus und subsidiärer Schutz
EU	592 845	307 620	52%	48%	182 705	25 730	14%	12%
Belgien	19 420	10 475	54%	54%	7 685	425	6%	6%
Bulgarien	6 175	5 595	91%	91%	10	5	58%	58%
Tschech. Rep.	1 335	460	34%	33%	395	0	1%	1%
Dänemark	12 225	9 920	81%	81%	1 335	285	21%	21%
Deutschland	249 280	140 910	57%	56%	93 840	7 305	8%	6%
Estland	180	80	44%	44%	10	0	0%	0%
Irland	1 150	485	42%	42%	530	225	42%	42%
Griechenland	9 640	4 030	42%	42%	7 655	1 845	24%	22%
Spanien	3 240	1 020	31%	31%	580	10	2%	1%
Frankreich	77 910	20 630	26%	26%	34 580	5 385	16%	16%
Kroatien	185	40	22%	22%	85	0	1%	1%
Italien	71 345	29 615	42%	19%	20	20	82%	55%
Zypern	2 065	1 585	77%	77%	575	285	50%	50%
Lettland	170	20	13%	13%	70	10	11%	11%
Litauen	180	85	46%	46%	10	0	0%	0%
Luxemburg	775	185	24%	24%	470	25	5%	5%
Ungarn	3 420	505	15%	15%	480	40	9%	9%
Malta	1 490	1 250	84%	79%	370	70	19%	19%
Niederlande	20 465	16 450	80%	78%	1 085	595	55%	47%
Österreich	21 095	15 045	71%	70%	5 095	2 705	53%	51%
Polen	3 510	640	18%	15%	1 875	55	3%	2%
Portugal	370	195	52%	52%	85	0	0%	0%
Rumänien	1 320	480	36%	36%	110	45	42%	42%
Slowenien	130	45	34%	34%	35	5	14%	14%
Slowakei	130	80	60%	34%	25	0	8%	0%
Finnland	2 960	1 680	57%	51%	170	115	67%	58%
Schweden	44 590	32 215	72%	69%	12 765	2 255	18%	9%
Ver. Königreich	38 080	13 905	37%	32%	12 750	4 015	31%	21%
Island	235	50	22%	20%	95	35	38%	22%
Liechtenstein	30	5	14%	7%	20	5	30%	10%
Norwegen	9 475	6 250	66%	64%	4 830	900	19%	6%
Schweiz	21 840	14 000	64%	41%	2 040	135	7%	4%

Die Daten wurden auf die Endziffern 5 oder 0 auf- bzw. abgerundet. Aus diesem Grund können die Summen von der Gesamtzahl abweichen. 0 bedeutet weniger als 3.

* Die Anerkennungsrate ist der Anteil der positiven Entscheidungen (erste Instanz oder endgültiger Berufungsbescheid) an der Gesamtzahl der Entscheidungen im jeweiligen Stadium. Bei diesen Berechnungen wurden statt der gerundeten Zahlen, die in dieser Tabelle dargestellt werden, die exakten Zahlen verwendet. Anerkennungsdaten aus humanitären Gründen sind in dieser Tabelle nicht aufgeführt, sie sind jedoch Teil der gesamten Anerkennungsrate.

Der Quelldatensatz für erstinstanzliche Entscheidungen findet sich [hier](#) und der Quelldatensatz für endgültige Entscheidungen findet sich [hier](#).

Geographische Informationen

Die **Europäische Union** (EU) umfasst Belgien, Bulgarien, die Tschechische Republik, Dänemark, Deutschland, Estland, Irland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Kroatien, Italien, Zypern, Lettland, Litauen, Luxemburg, Ungarn, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowenien, die Slowakei, Finnland, Schweden und das Vereinigte Königreich.

Methoden und Definitionen

Die in dieser Pressemitteilung enthaltenen Daten über Asylentscheidungen werden Eurostat von den Innen- oder Justizministerien oder den Einwanderungsbehörden der Mitgliedstaaten bereitgestellt. Diese Daten werden von den Mitgliedstaaten aufgrund der Bestimmungen von Artikel 4 der Verordnung (EG) 862/2007 vom 11. Juli 2007 zu Gemeinschaftsstatistiken über Wanderung und internationalen Schutz übermittelt.

Eine Entscheidung über einen Asylantrag ist eine Entscheidung über einen Antrag auf internationalen Schutz gemäß der Definition in Artikel 2 (h) der Richtlinie 2011/95/EG des Rates und schließt Anträge auf Flüchtlingsstatus oder auf subsidiären Schutzstatus ein, wobei unerheblich ist, ob der Antrag bei der Ankunft an der Grenze oder im Land gestellt wurde und ob die Person legal (d. h. als Tourist) oder illegal eingereist ist.

Entscheidung in erster Instanz bezeichnet eine Entscheidung als Antwort auf einen Asylantrag auf der Ebene der ersten Instanz des Asylverfahrens.

Endgültiger Berufungsentscheid bezeichnet eine Entscheidung in der letzten Instanz des administrativen/juristischen Asylverfahrens als Ergebnis eines von einem in der vorherigen Verfahrensstufe abgewiesenen Asylbewerber eingelegten Rechtsmittels. Da die Asylverfahren und die Zahl/Ebenen der Entscheidungsgremien in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich sind, kann es sich bei der jeweiligen letzten Instanz entsprechend den nationalen Rechtsvorschriften und Verwaltungsverfahren um eine Entscheidung des höchsten nationalen Gerichts handeln. In der angewandten Methodik heißt es jedoch, dass „endgültige Entscheidungen“ sich auf die tatsächlich „endgültige Entscheidung“ in der Mehrzahl der Fälle beziehen sollte, d. h. alle normalen Einspruchsmöglichkeiten wurden ausgeschöpft.

Der **Schutzstatus** umfasst drei verschiedene Schutzkategorien:

Eine **Person, der die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde**, ist eine Person, die von einer Entscheidung einer Verwaltungseinrichtung oder eines Gerichts, ergangen während des Berichtszeitraums, betroffen ist, mit der ihr die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wird. „Flüchtlingseigenschaft“ bezeichnet die in Artikel 2 (e) der Richtlinie 2011/95/EG definierte Eigenschaft im Sinne von Artikel 1 des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, geändert durch das New Yorker Protokoll vom 31. Januar 1967. Gemäß Artikel 2 (d) dieser Richtlinie bezeichnet „Flüchtling“ einen Drittstaatsangehörigen, der aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will, oder einen Staatenlosen, der sich aus denselben vorgenannten Gründen außerhalb des Landes seines vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts befindet und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht dorthin zurückkehren will.

Eine **Person, der der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt wurde**, ist eine Person, die von einer Entscheidung einer Verwaltungseinrichtung oder eines Gerichts, ergangen während des Berichtszeitraums, betroffen ist, mit der ihr der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt wird. „Subsidiärer Schutzstatus“ bezeichnet den Status im Sinne des Artikels 2 (g) der Richtlinie 2011/95/EG. Gemäß Artikel 2 (f) dieser Richtlinie ist eine „Person mit Anspruch auf subsidiären Schutz“ ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser, der die Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtling nicht erfüllt, der aber stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass er bei einer Rückkehr in sein Herkunftsland oder, bei einem Staatenlosen, in das Land seines vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts, tatsächlich Gefahr laufe, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, und der den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Gefahr nicht in Anspruch nehmen will.

Eine **Person, der eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen gewährt wurde**, ist eine Person, die von einer Entscheidung einer Verwaltungseinrichtung oder eines Gerichts, ergangen während des Berichtszeitraums, betroffen ist, mit der ihr gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zum internationalen Schutz eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen erteilt wurde. Dies schließt Personen ein, die nach der Definition in den Rechtsinstrumenten der ersten Phase nicht für internationalen Schutz in Betracht kommen, aber dennoch aufgrund von Verpflichtungen, die allen Mitgliedstaaten nach Maßgabe internationaler Flüchtlings- oder Menschenrechtsinstrumenten bzw. der sich aus diesen Instrumenten ergebenden Grundsätze obliegen, vor Abschiebung geschützt sind. Als Beispiel seien Personen genannt, die aus gesundheitlichen Gründen nicht abgeschoben werden können und unbegleitete Minderjährige.

Umgesiedelte Flüchtlinge bezeichnet Personen, die im Rahmen eines nationalen oder gemeinschaftlichen Umsiedlungsprogramms in einem Mitgliedstaat eine Aufenthaltsgenehmigung erhalten haben. Umsiedlung meint die Überstellung von Drittstaatenangehörigen oder staatenlosen Personen, auf Ersuchen des UNHCR, basierend auf ihrem Anrecht auf internationalen Schutz und einer dauerhaften Lösung, in einen Mitgliedstaat, in dem sie sich mit einem sicheren Rechtsstatus aufhalten können. Die Daten beziehen sich auf die umgesiedelten Flüchtlinge, die tatsächlich auf dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates angekommen sind. Umgesiedelte Flüchtlinge werden in die Daten zu „Entscheidungen über Asylanträge“ nicht einbezogen.

Weitere Informationen

Eurostat-Datenbank zum Thema Asyl und gesteuerte Migration.

Eurostat-Metadaten zu Entscheidungen über Anträge und Umsiedlung.

Eurostat, „Statistics Explained“-Artikel über vierteljährliche Asylstatistiken.

Eurostat, Pressemitteilung 44/2016 vom 4. März 2016 über Asylanträge im Jahr 2015.


Herausgegeben von: **Eurostat-Pressestelle**
Vincent BOURGAIS
Tel. +352-4301-33444
eurostat-pressoffice@ec.europa.eu

Erstellung der Daten:
Piotr JUCHNO
Tel. +352-4301-36240
piotr.juchno@ec.europa.eu

 ec.europa.eu/eurostat

 [@EU Eurostat](https://twitter.com/EU_Eurostat)

Alexandros BITOULAS
Tel. +352-4301-37608
alexandros.bitoulas@ec.europa.eu

 **Medien-Anfragen:** Eurostat Media Support / Tel. +352-4301-33408 / eurostat-mediasupport@ec.europa.eu